

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Sperrzeit beim Betrieb von Gartenwirtschaften vom 14.07.2004 (27.07.2004)	5.8
--	------------

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz - LImSchG) vom 18.03.75 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert Gesetz vom 26.09.2001 (GV NRW S. 729) sowie der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.80 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GV NRW S. 870) wird von der Stadt Menden (Sauerland) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 13.07.2004 für das Gebiet der Stadt Menden (Sauerland) folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Nach § 9 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes sind von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.
- (2) In der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober werden von diesem Verbot für rechtmäßig betriebene Gartenwirtschaften jeweils folgende Ausnahmen zugelassen:
 1. freitags, samstags und am Tag vor gesetzlichen Feiertagen bis 24.00 Uhr;
 2. sonntags bis donnerstags bis 23.00 Uhr.

§ 2

Die Ausnahmeregelung des § 1 gilt nicht für den Einsatz von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte).

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die zeitliche Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 können gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. d des Landesimmissionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.